

Eitorf, den 10.02.2011

Amt 32 - Ordnungs-, Bürger- und Standesamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Sterzenbach, Frau Engel, Frau Rheindorf

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	14.03.2011
Hauptausschuss	27.06.2011
Rat der Gemeinde Eitorf	11.07.2011

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der

- a) "Friedhofsordnung Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Eitorf"
- b) "Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen"

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die

- „Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Eitorf“ und die
- „Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen“

in den der Vorlage beigefügten Fassungen zu beschließen.

Begründung:

1 Vorbemerkung

Das Friedhofswesen in der Gemeinde Eitorf ist durch die im Betreff genannten Satzungen geregelt. Hinzu kommen die „Satzung über die Gestaltung von Gräbern und Grabzeichen vom 26.07.1968“, die allerdings nur für die Grabfelder 51, 53, 55 und 57-66 auf dem Friedhof Lascheider Weg gilt, sowie die kürzlich beschlossene Nutzungsordnung für den privat beliehenen Begräbniswald im Bohlenbachtal.

Die Neufassungen sollen in den Hauptausschuss am 14.03.2011 zunächst als „erste Lesung“ eingebracht werden. Es ist beabsichtigt, danach die Satzungen wie auch das Beratungsergebnis allen Eitorfer Bestattern und den in Eitorf präsenten und anerkannten Religionsgemeinschaften zur Kenntnis zu übersenden und einen Informationstermin anzubieten. Alsdann soll die „zweite Lesung“ im Hauptausschuss am 27.06.2011 erfolgen zwecks Beschlussempfehlung an den Rat.

2 Zur Neufassung Friedhofssatzung

Die Satzung zu a) stammt vom 26.07.1968 und wurde zuletzt 2008, allerdings nur mit Bezug auf die Einrichtung eines Bereichs auf dem Friedhof Lascheider Weg als Begräbniswald, geändert. Änderungen in der Friedhofspraxis, rechtliche Vorgaben und die bei über 40 Jahren Geltungsdauer nur punktuell erfolgten oder länger zurück liegenden Anpassungen machen eine Neufassung erforderlich. Beispielsweise ist 2003 das neue Bestattungsgesetz des Landes (BestG) in Kraft getreten. Auch sind aufgrund jahrelanger und seitens der Bestatter und Nutzer auch akzeptierten Praxis Änderungen eingetreten, die mit der Neufassung geregelt werden. Auch stammt die Bezeichnung "Friedhofsordnung" aus Zeiten, in denen die Friedhofsverwaltung noch primär ein ordnungsrechtliches Verständnis hatte. Nach der GO und gemäß § 4 BestG werden Einrichtungen wie Friedhöfe durch Satzung geregelt.

Anlage 1 enthält die Neufassung. Sie ist nach folgenden Maßgaben zustande gekommen:

Grundlage ist die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom Oktober 2009. Für die wesentlichen Ordnungsvorschriften, also für die §§ 1 – 17 der Neufassung, war primär die Mustersatzung maßgeblich und wurden nur die noch erforderlichen und rechtlich zulässigen Bestimmungen der Altfassung eingefügt.

Bei den Abschnitten ab § 18 ist das Verhältnis gedreht: Hier zeigte die Mustersatzung eine auf Friedhöfe mit Abteilungen mit allgemeinen und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften abgestimmte Grundstruktur. Dies ist für Eitorf nicht der Fall. Daher war es sinnvoller, hier primär auf die alte Fassung der Satzung zurückzugreifen und nur die Passagen aus der Mustersatzung einzufügen, die rechtlich oder tatsächlich unabdingbar waren.

Letztlich ist die Neufassung also von folgenden Leitsätzen bestimmt:

- Die bisherigen Regelungen bleiben erhalten, so weit sie erforderlich und rechtlich zulässig sind.
- Die bisherige Praxis, sofern sie bewährt und breite Akzeptanz gefunden hat, wird berücksichtigt.
- Alle Rechtsänderungen, die sich mit Blick auf diese Leitsätze seit 1968 ergeben haben, werden integriert.
- Es werden darüber hinaus keine wesentlichen neuen Möglichkeiten (beispielsweise ein Aschestreufeld) eröffnet, sofern sie nicht schon beschlossen oder längerdauernd praktiziert wurden.

Eine bereits vorliegende Bürgeranregung, unterstützt durch die CDU-Fraktion, wurde als machbare Alternative eingebaut und könnte beschlossen werden (§ 16 Abs. 2, Namenskennzeichnung im Begräbniswald). Ebenso berücksichtigt wurde die aus Bestatterkreisen angesprochene Klarstellung, dass sich die Nutzungszeit an einem Familienbaum auf gesamt 120 Jahre versteht.

Angeregt wurde ferner durch die FDP-Fraktion, ob nicht der Erwerb eines Nutzungsrechts auch ohne Anlass eines konkreten Todesfalls, also als „Vorratskauf“, ermöglicht werden kann. Rechtlich bestehen dagegen keine Bedenken. In tatsächlicher Hinsicht kann sich aber diese Möglichkeit erheblich auf die Flächenbevorratung auswirken. Es wäre bei einem uneingeschränkten „Vorratskauf“ dann noch schwerer, zusätzlichen Flächenbedarf frühzeitig zu erkennen.

Daher und gerade weil bei Reihengräbern (ohne Verlängerungsmöglichkeit) eine kalkulierbare Nutzungsdauer von Grabstätten bzw. Grabreihen gegeben ist, kann seitens der Verwaltung ein Vorratskauf von Reihengrabstätten nicht empfohlen werden, so dass die vorgeschlagene Satzungsregelung (§ 13 Abs.1) nach wie vor einen konkreten Sterbefall voraussetzt.

Bei Wahlgrabstätten war dies bislang ebenso und wurde auch im Satzungsvorschlag so belassen. Wie erwähnt bestehen aber keine rechtlichen Bedenken, einen „Vorratskauf“ zuzulassen. Es ist zwar nicht zu kalkulieren, in welchem Umfang diese Möglichkeit dann wahrgenommen wird und Wahlgrabstätten somit langfristig reserviert werden. Andererseits aber sind Wahlgrabstätten aufgrund der Verlängerungsmöglichkeiten ohnehin der Planungsdisposition der Gemeinde entzogen. Da generell die Friedhöfe nur für Einwohner der Gemeinde zu Verfügung stehen, dürfte allerdings die Anzahl der Grabstätten, die vorzeitig reserviert werden, sich in ähnlichem Maß mindernd auf die Anzahl der Grabstätten, die bei einem konkreten Todesfall erworben werden, auswirken.

Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass die Zulassung eines Vorratserwerbs bei Wahlgrabstätten je nach Nachfrage zu einem Erweiterungsbedarf führen kann, der besonders in den Außenorten nicht oder nur schwer erfüllt werden kann. Wenn daher daran gedacht wird, diese Möglichkeit zu eröffnen, sollte sie auf Wahlgräber auf dem Friedhof Lascheider Weg beschränkt werden.

Zu beachten ist auch, dass möglicherweise die Anträge auf Rücknahme von Nutzungsrechten ansteigen könnten (§ 14 Abs. 11). Ein Vorratskauf ist u.U. eine langfristige Entscheidung, deren Grundlage sich möglicherweise ändert, wenn z.B. Anverwandte den Wohnort wechseln und im Todesfall das Grab nicht pflegen können oder der Nutzungsberechtigte sich aufgrund dessen für einen anderen Bestattungsort entscheiden möchte.

Zur Information die Regelung in Städten und Gemeinden der Region in der Übersicht (Zufallsauswahl; Quelle: Homepage Stand Mitte November 2010):

Stadt/Gemeinde	Satzungsstand	Reihengraberwerb	Wahlgraberwerb
Bergisch Gladbach	2009	Bei Todesfall	Bei Todesfall
Hennef	2005/10	Bei Todesfall	Zu Lebzeiten
Königswinter	2010	Bei Todesfall	Bei Todesfall
Lohmar	2009	Bei Todesfall	Bei Todesfall
Meckenheim	2003	Bei Todesfall	Zu Lebzeiten
Much	2009	Bei Todesfall	Bei Todesfall
Niederkassel	2003	Bei Todesfall	Bei Todesfall
Siegburg	2005	Bei Todesfall	Bei Todesfall
Troisdorf	2010	Bei Todesfall	Zu Lebzeiten
Windeck	2008	Bei Todesfall	Zu Lebzeiten

Aufgrund der lange unterbliebenen konzeptionellen Anpassung der Eitorfer Satzung, der Fülle von Rechtsänderungen und der deswegen stark abweichenden Gliederung ist eine Synopse leider nur sehr schwer zu erstellen bzw. würde sehr unübersichtlich.

3 Neufassung Gebührensatzung (Anlage 2 zur Vorlage)

Angesichts der strukturellen und redaktionellen Änderungen in der Friedhofssatzung war auch die Gebührensatzung anzupassen. Maßstab war schlichtweg die Anlehnung an die Neufassung der Friedhofssatzung und wie dort die bewährte und akzeptierte Praxis. Inhaltlich ergeben sich keine nennenswerten Änderungen:

- In § 2 wurden als Gebührenpflichtige die nach anderen Vorschriften (BestG, BGB) Bestattungspflichtigen ergänzend hinzu genommen für den Fall, dass kein Antrag auf Grabzuteilung o.ä. gestellt wird, sich dann aber Kostenpflichtige finden.
- In § 3 wurde eine Fälligkeitsfrist von 30 Tagen eingesetzt. Nach der bisherigen Fassung war die Forderung sofort bei Bekanntgabe fällig, was praxisfern ist. Der für Stundung und Erlass unzutreffende Verweis auf die Hauptsatzung wurde durch den Verweis auf die Abgabenordnung ersetzt.

Wie bisher wurde für die Gebührentatbestände und – sätze eine gesonderte Anlage beibehalten. Sie lehnt sich an die betreffenden Leistungen aus der Friedhofssatzung an und wurde der besseren Übersichtlichkeit wegen als Tabelle mit Tarifnummern gefasst. Die Gebühr bei Tarifstelle 7.5 musste aufgrund einer aktuellen Aufwandsberechnung von 45,- auf 80,- € erhöht werden.

Die Gebührensätze wurden anhand der letzten Gebührenbedarfskalkulation in 2006 ermittelt und beschlossen. Die Gebührensätze konnten unverändert bleiben, weil sowohl die Nachkalkulation 2009 als auch eine vorläufige Prognose der Gebührenentwicklung 2010 zu dem Ergebnis kommen, das mit den derzeitigen Gebührensätzen eine Kostendeckung erreicht werden kann. Für 2010 kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine punktgenaue Nachkalkulation erfolgen, weil die größte Aufwandsposition, die Personalkosten erst im Rahmen der internen Leistungsverrechnung gegen Mitte des Jahres 2011 feststehen. Gleichwohl kann anhand des Stundenaufwandes und der Bestattungszahlen obige Schlussfolgerung gezogen werden.

Die geplante Erneuerung der Wegeentwässerung auf dem Friedhof Eitorf wird in die Nachkalkulation im Sommer 2011 bereits einfließen und ggfls. eine Gebührenerhöhung ab 2012 notwendig machen.

Dabei sollen die Kosten im Entstehungsjahr nicht in Gänze in die Kalkulation einfließen, sondern adäquat einer Investition auf eine Nutzungsdauer von 30 Jahren umgelegt werden.

4 Gestaltungssatzung zu Teilbereichen Friedhof Eitorf

Diese Satzung stammt wie eingangs erwähnt aus dem Jahre 1968. Die genauen Gründe ihrer Einführung konnten nicht ermittelt werden. Aus der Praxis der letzten 25 Jahre, aktuell wie auch aus der sichtbaren Gestaltung der betreffenden Grabfelder sind keine Gründe ersichtlich, sie aufrecht zu erhalten. Dem Grunde nach passt sie auch nicht in das heutige Verständnis. Im Sinne einer möglichst geringen Reglementierung und eines Bürokratieabbaus empfiehlt die Verwaltung daher die Aufhebung.

Anlagen:

- 1 Friedhofssatzung Neufassung
- 2 Gebührensatzung Neufassung
- 3 Wie 1 und 2, Altfassung
- 4 Gestaltungssatzung Friedhof Lascheider Weg